

§ 25 DA-G

DA-G - Diplomatische Akademie-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen errichtete Stipendien sind von der Diplomatischen Akademie der Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie“ zu übertragen.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at